

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 144.

Samstag den 2. December

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

Nr. 1999. (3) Nr. 27606.

G u r t e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. —
Ueber die Behandlung der am 2. November
1843 in der Serie 399 verlostten vierpercentigen
Aerarial = Obligationen der Stände von
Steiermark. — In Folge hohen Hofkammer-
Präsidial = Erlasses vom 3. d. M. Zahl 8621,
wird mit Bezug auf das diesortige Circulare vom
14. November 1829, Zahl 25642, zur allge-
meinen Kenntniß gebracht, daß die am 2. November
1843 in der Serie 399 verlostten vierpercentigen
steirisch = ständischen Aerarial = Obligationen für
freiwillige Anlagen und Körnerlieferungen von den
Zinsen = Terminen Februar und August Nummer
3379 bis einschließig Nummer 23581, nach den
Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21.
März 1818 gegen neue, mit vier Percent in
Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldver-
schreibungen umgewechselt werden. — Laibach
am 13. November 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg, Raitenau
und Primbr, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Nr. 1998. (3) Nr. 23027.

Verlautbarung.

Bei der, vom Georg Tomasz, gewesenen
Pfarrer zu Schemschenik, im Laibacher Kreise,
errichteten Studenten-Stiftung (auch Kumppler's-
che benannt) kömmt nach den Stiftungs-Ur-
kunden ddo. 1. October 1731 und ddo. 23.
April 1752, das Präsentationsrecht den Erben
und Erbeserben des Franz Jacob Kanilovitsch,
und wenn keiner von denselben mehr vorhanden
seyn sollte oder nicht eruiert werden könnte,

dem hiesigen Domcapitel zu. — Es ist gegen-
wärtig der Fall der Präsentations-Vornahme
für einen schon vom Beginne des Schuljah-
res 1842/43 erledigten und zu besetzenden Platz
dieser Stiftung eingetreten. — Da der Post-
meister zu Szamobor in Croatien, Adam
Kumpler, der das Präsentationsrecht seit dem
Jahre 1831 ausübte, gestorben ist, so wird
derjenige, der auf die Ausübung des fragli-
chen Präsentationsrechtes nunmehr einen An-
spruch machen zu können vermeint, aufgefor-
dert, dieses Recht um so gewisser bis läng-
stens Ende December 1843 bei diesem Gu-
bernium nachzuweisen, als das Gubernium
sonst nach der stiftmäßigen Substitution die
Präsentation für den erledigten Stiftungs-
platz durch das hiesige Domcapitel veranlas-
sen würde. — Laibach am 11. November 1843.

Carl Kav. Raab,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Nr. 2004. (3) Nr. 17915.

K u n d m a c h u n g.

Laut einer vom löbl. k. k. Militär-Haupt-
Verpflegsmagazine zu Neustadt an das Neus-
tadtler-Kreisamt gelangten Mittheilung ist
das Ergebniß der am 23. September 1843
statt gefundenen Verhandlung bezüglich auf
die Sicherstellung des k. k. Militär-Verpfleg-
bedarfes in der Hauptstation Neustadt und
in den davon abhängigen Nebenstationen, auf
die Dauer bis Ende Juli 1844, nicht bestätigt
sondern befohlen worden, daß wegen der Si-
cherstellung des Brodbedarfes für die Zeit vom
1. Februar 1844 bis Ende Juni 1844, dann
wegen der Sicherstellung des Bedarfes an Ha-
fer, Heu und Stroh, für die Zeit vom 1.
April bis Ende Juli 1844 neuerliche Verhand-
lungen gepflogen werden sollen. — Der ge-

wöhnliche Bedarf an obiger Erforderniß in der Verpflegungsstation Neustadt abhängigen Concurrenz-Stationen, besteht: a) in täglichen 503 Brod-Portionen; b) in täglichen 4 Hafer-Portionen; c) in täglichen 4 Heu-Portionen à 8 Pfund und d) in vierteljährigen 643 $\frac{1}{12}$ Bettenstroh-Portionen. — Ferner soll nach dem Inhalte der eingangserwähnten Zuschrift des 1861. k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazins die Sicherstellung des Verpflegungsbedarfes für die mit dem 1. März 1844 auf vier Monate nach Rassenfuß und Unterbrefoviz im Bezirke Landstraß verlegt werdenden k. k. Beschälpferde-Stationen, wovon das Erforderniß für Rassenfuß a) in täglichen 3 Brod-Portionen; b) in täglichen 7 Hafer-Portionen und c) in täglichen 4 Heu-Portionen à 10 Pfund pr. Portion; für die Station Unterbrefoviz, hingegen a) in täglichen 3 Brod-Portionen; b) in täglichen 7 Hafer-Portionen; c) in täglichen 4 Heu-Portionen à 10 Pfund pr. Portion, und d) in täglichen 8 Streustroh-Portionen, à 3 Pfund pr. Portion, besteht. — Zu den dießfälligen Verhandlungen in der Hauptverpflegungsstation Neustadt, und zwar: für das Brod ist der 23. December 1843, dann für Hafer, Heu und Bettenstroh der 3. Jänner 1844 im Kreisamte Neustadt, für die Beschäl-Verpflegungsstation Rassenfuß der 20. December 1843 beim k. k. Bezirkscommissariate zu Rassenfuß, und für die Beschälstation Unterbrefoviz der 21. December 1843 bei der Bezirksobrigkeit Landstraß festgesetzt worden, wohin die Unternehmungslustigen während der Amtsstunden Vormittags zu erscheinen und ihre Anbote zu Protocoll zu geben hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Neustadt am 17. November 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 2006. (3) Nr. 10353.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey die Frau Clementine Gräfinn v. Thurn geb. Gräfinn v. Lichtenberg, wegen erhobener Geisteskrankheit, unter Curatel gesetzt, und für sie der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Maximilian Wurzbach zum Curator bestellt worden. — Laibach am 18. November 1843.

Ämthliche Verlautbarungen.
Z. 2011. (2) Nr. ²⁶²⁸³/₂₀₈₉

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameralgefäßenverwaltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der

Tabak- und Stämpelunterverlag in Nachod, Königgräzer Kreises, in Erledigung gekommen ist. Dieser Verlag ist zur Materialkaffung an den drei Meilen entfernten Districtsverlag in Treutenau angewiesen, ihm selbst sind 75 Traffikanten zur Fassung zugetheilt. — Die für das Tabakgefälle zu leistende Caution beträgt 1400 fl., das Stämpelpapier wird gegen baar Bezahlung abgefaßt. Nach dem Erträgnisausweise, welcher bei der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Königgrätz und in der hierseitigen Registratur, Nr. 909—2, eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. Mai 1842 bis letzten April 1843 an Tabakmaterialen 41682 Pfunde, im Geldwerthe von 22102 fl. 19 $\frac{3}{4}$ kr., an Stämpelpapier 3661 fl. 47 kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 5% vom Tabak und 3% vom Stämpel, mit Inbegriff des auf 449 fl. 50 kr. berechneten Kleinverschleißgewinnes für den Verleger, eine rohe Einnahme von 1664 fl. 47 $\frac{3}{4}$ kr. — Hingegen betragen die Auslagen, welche der Verleger zu tragen hat, beiläufig: a. an Callo 1% vom Schnupftabak u. 1 $\frac{1}{2}$ % vom gesponnenen Rauchtabak 61 fl. 12 $\frac{1}{4}$ kr.; b. an Provision vom Stämpelverschleiß für die Traffikanten, a 2%, 12 fl. 11 $\frac{1}{4}$ kr.; c. an Fracht 36 kr. für den Zentner 250 fl. 5 $\frac{1}{4}$ kr.; d. an Verlagsauslagen, als: Gewölb- und Kellergins 100 fl., Schreib- und Einkartirpapier 15 fl., Beheizung 30 fl., zusammen 468 fl. 29 $\frac{1}{4}$ kr. — Nach Abschlag dieser Ausgaben verbleibt bei der obigen Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 1196 fl. 18 $\frac{1}{4}$ kr. Derselbe ergibt sich bei einer Provision von 4% vom Tabak und 3% vom Stämpel mit 975 fl. 17 kr.; 3% vom Tabak und 3% vom Stämpel mit 754 fl. 15 $\frac{3}{4}$ kr.; 2% vom Tabak und 3% vom Stämpel mit 533 fl. 14 $\frac{1}{4}$ kr.; 1% vom Tabak und 3% vom Stämpel mit 312 fl. 13 $\frac{1}{4}$ kr. — Sämmtliche nach dem frühern Systeme mittels Concession bestellte Tabak- und Stämpelverleger, welche diesen erledigten Verschleißplatz im Uebersetzungswege zu erhalten wünschen, werden in Gemäßheit des h. Hofkammerdecrets vom 17. December 1839, Zahl 53602, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche, in welchen die Bedingungen und Percenten, unter denen sie die Uebersetzung ansuchen, deutlich und bestimmt anzugeben sind, längstens bis zum 23. December 1843 durch ihre vorgeordneten k. k. Gefällsbehörden hierorts einzubringen, wobei jedoch bemerkt wird, daß nur auf solche Bewerbungen Rücksicht genom-

men werden könne, wodurch dem Aeraer kein Opfer auferlegt wird. — Prag am 10. November 1843.

Z. 2012. (2)

Licitations-Kundmachung.

In Folge des hohen kriegsbräthlichen Rescriptes vom 9. August 1443, K. 3204, werden die, durch Einführung eines zweiten Packpferdes per Compagnie entbehrlich gewordenen Eiß zweiräderigen Feldrequisiten-Karren sammt den Zugaeschirren des Infanterie-Regiments Prinz Hohenlohe Nr. 17, am 13. December 1843 zu Laibach auf dem Marktplatze um 10 Uhr Vormittags im öffentlichen Licitationswege an den Meistbietenden hintangegeben werden. — Der Ausrufspreis ein solches Karrens sammt Radschuh und Radschuhketten wurde auf 8 fl. 44 kr., jener der Geschirtheile für 1 Pferd, mit Ausnahme der Kummerte, Schweifriemen, Leitseile und der ledernen Halfter aber auf 39 kr. festgesetzt. — Da diese Karren nicht allein in jenen Provinzen, wo die einspännigen Gabel-Fuhrwerke landesüblich sind, gesucht werden, sondern sich auch vorzüglich bei Bauten zur Verführung von Erde und Materialien eignen, so dürfte die Veräußerung derselben für Manche nicht unvortheilhaft seyn. Wozu die Kaufstutzen mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß die Hintangabe dieser Karren und deren Bestandtheile nur gegen gleich bare Bezahlung Statt finden kann. — Laibach den 26. November 1843.

B. 1986. (3)

Nr. 1559.

V e r k a u f

bez zu dem Nachlasse des verstorbenen Handelsmannes Daniel Dereani gehörigen Hauses, und der Real-Specerei-Handlungsgerechtfame in der Kreisstadt Gills.

Von dem Magistrate der l. f. Kreisstadt Gills, als Abhandlungsinstanz, wird bekannt gemacht: Daß aus dem Verlasse des hier in der Stadt Gills verstorbenen bürgerlichen Handelsmannes Daniel Dereani, auf Ansuchen der Erbinteressenten das in der Stadt Gills unter Consoc. Nr. 42 gelegene, und zu diesem Magistrate sub Urb. Nr. 10 steuerbare laudemialfreie Haus sammt Nebengebänden und dazu gehörigen Grundparzellen, und der bei diesem Hause ausgeübten, mit hoher Subernial-Verordnung vom 20. September 1841, Z. 18100, für real erklärten Specerei-Handlungsgerechtfame, Gewerb-Nr. 53, im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Das Haus steht auf einem sehr guten Platz in der Postgasse, ist durchaus gemauert und mit Ziegeln eingedeckt, und hat zwei Stockwerke.

In diesem befinden sich ein gewölbter Weinkeller, ein gewölbtes Warenmagazin, ein gewölbter Verkaufsladen, dann ein gewölbtes Zimmer und Schreibstube, alles mit eisernen Balken und eisernen Thüren versehen; ferner ein gewölbter Pferd- und ein gewölbter Hornvieh-Stall; — und dann im ersten Stocke, zu welchem eine steinerne Stiege führt, nebst zwei Küchen und Speisegewölb zc. — acht gut bewohnbare Zimmer, und im zweiten Stock, in welchen man gleichfalls auf einer steinernen Stiege anlangt, sind nebst andern Localitäten, als: Küche und Speisegewölb, 4 Wohnzimmer.

Bei diesem Hause ist auch ein Gemüsegarten und ein untrennbarer Haus-daun Ueberländgrund Dep. Nr. 84.

Die Licitation dieses Hauses wird bei diesem Magistrate am 21. December l. J. in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden abgehalten werden, und ist für dasselbe sammt Gemüsegarten und Hausgrund, der gerichtliche Inventarial-Schätzungswert zusammen pr. 10800 fl. C. M.; dann für die Handlungsgerechtfame der Normalwerth pr. 1000 fl. C. M. zum Ausrufspreis mit dem Anhang bestimmt, daß der Ersteher des Hauses auch die Handlungsgerechtfame um den unsteigerlichen Normalwerth pr. 1000 fl. C. M. zu übernehmen haben werde.

Uebrigens habe jeder, der für dieses Haus einen Anbot machen will, 10% des Schätzungswertes desselben als Badium zu erlegen, und wenn er für einen Dritten einen Anbot machen will, sich mit der ordentlichen Vollmacht auszuweisen. Das Badium wird dem Ersteher in das erst zu erlegende Meistbotratum eingerechnet, den übrigen Licitanten aber gleich nach beendeter Licitation zurückgestellt werden.

Der Ersteher kann das mit Widmungs-Urkunde vom 30. Mai 1839 auf der Realität intabulirte, und gegen 5% Zinsen allda anliegend zu bleiben habende Heiraths-Cautionscapital pr. 6000 fl. C. M. in das Zahlungsversprechen übernehmen; zu dem kann nach Umständen von dem Meistbote insbesondere ein Betrag von 1000 fl. C. M. gegen Intabulation und 5% Verzinsung durch 3 Jahre anliegend bleiben, — von dem Mehr-

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 2014. (1) Nr. 3812. ad G. 28782.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Lieferung von Oberbauhölzern für die Staats = Eisenbahnen. — Für den Oberbau der Staats-Eisenbahnen sind in Mähren, Böhmen und Steyermark Unterlagsschwellen erforderlich. — Die Staatsverwaltung beabsichtigt die Bestellung derselben im Licitationswege und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht. — §. 1. Die Unterlagsschwellen können entweder aus Eichen- oder aus Lärchbaumholz bestehen. Unter gleichen Umständen wird Letzteren der Vorzug eingeräumt. — §. 2. Die einen wie die andern müssen aus zur gehörigen Zeit geschlagenem, gesundem Holze angefertigt und von Rinde und Splint befreit seyn. — Stücke, welche ungesund, überständig, mastig und nicht gerade sind, aus Nestern erzeugt wurden, mit faulen oder schwarzen Nestern oder mit Rissen behaftet sind, und den ganzen Kern enthalten, werden nicht angenommen. §. 3. Das erforderliche Quantum von den verschiedenen Holzgattungen ist in dem, am Ende dieser Kundmachung beigelegtem Ausweise ersichtlich. — Es kommen dreierlei Holzgattungen vor, nämlich gewöhnliche, 7 1/2 Schuh lange Schwellen, behaute Schwellen mit dem Querschnitte der gewöhnlichen Schwellen, aber mit verschiedenen Längen-Dimensionen, und endlich kantig geschnittene Schwellen von verschiedener Länge, Dicke und Breite. — Bei den ersten zwei Gattungen muß die untere Lagerfläche 12 Zoll, die obere Fläche, wenn sie gezimmert ist, 5 bis 6 Zoll, und ihre Höhe (Dicke) muß 6 Zoll betragen. Bei der dritten Gattung müssen die im Ausweise ersichtlichen Dimensionen vorhanden seyn. — §. 4. Die Form der ersten zwei Gattungen, nämlich der gehauten Schwellen, kann entweder nach der Figur I. einem Halbkreise, oder nach Figur II.

Fig. I.

Fig. II.

5 bis 6 Zoll.



12 Zoll.

12 Zoll.

einem Trapez gleichen. Im ersteren Falle müssen die Schwellen um 1/2 Zoll höher seyn. Die

Form der geschnittenen Schwellen muß von der Art seyn, daß die Seitenflächen senkrecht auf einander stehen. — Alle Schwellen müssen den vorgeschriebenen Dimensionen der Breite und Höhe nicht nur an den beiden Enden, sondern der ganzen Länge nach vollkommen entsprechen. — §. 5. Wie viel von dem ausgewiesenen Gesammt-Erfordernisse auf der Bahnstrecke zwischen Hohenstadt und Pardubitz in Mähren und Böhmen, dann zwischen Bruck und Graz in Steyermark zu liefern, und auf welchen Lagerplätzen zu deponiren seyn wird, ist ebenfalls aus dem beigelegten Ausweise zu ersehen. — §. 6. Die Ablieferung kann gleich nach Abschluß des Lieferungsvertrages, muß aber längstens Ende März 1844 beginnen, und bis Ende Juli 1844 beendet seyn. — §. 7. Die wirkliche Uebernahme der Schwellen geschieht durch die von Seite der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen aufgestellten Commissäre, welche die Schwellen untersuchen, und alle mit den bedungenen Erfordernissen nicht übereinstimmenden Stücke, ohne daß dem Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird, ausstoßen werden, die von Seite des Lieferanten, nach Weisung der Commissäre, von den ärarialischen Lagerplätzen zu entfernen sind. — Die zur Uebernahme geeigneten Schwellen werden mit einem ämtlichen Zeichen versehen und förmlich übernommen. — Es wird hierüber ein Protocol aufgenommen, welches von den Commissären, dem Lieferanten und zwei Zeugen zu unterfertigen ist. Das Original dieses Protocolles bleibt in den Händen der Commissäre und dem Lieferanten wird auf sein Verlangen eine Abschrift ausgefolgt. — Erst von dem Zeitpunkte dieser Uebernahme ist die Ware als Aerial-Eigenthum anzusehen, bis dahin bleibt sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat somit alle Nachtheile und alle Gefahr zu tragen, welche die Ware bis dahin treffen mag. — Um das Geschäft der Uebergabe zu erleichtern, sind die Lieferanten verpflichtet, die Schwellen auf dem Aerial-Lagerplatze in regulären Haufen von 5 Fuß Höhe aufzuschichten, diese Haufen, wenn es die Commissäre fordern, zum Behufe der Untersuchung aus einander zu legen, und nach Vollendung derselben die frühere Aufschichtung herzustellen, und alles dieses auf ihre Kosten zu bewerkstelligen. — §. 8. Die Bezahlung für die übernommenen Hölzer geschieht auf Grundlage des Uebernahmeprotocolles und erfolgt gegen gehörig gestämpelte

meistbote aber ist die Hälfte, in welche das Badium eingerechnet wird, gleich bei dem Abschlusse der Licitation, und die zweite Hälfte binnen drei Monaten a dato der Licitation zu bezahlen.

Der physische Besitz wird dem Ersteher gleich nach abgeschlossener Licitation überlassen; die Auffands Urkunde zur grundbüchlichen Umschreibung aber demselben übergeben werden, sobald er den vorbehaltenen Meistbot gesichert haben wird.

Die übrigen Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Magistrate eingesehen werden.

Magistrat Cilli am 10. November 1843.

Z. 2003. (3)

Nr. 247.

F e i l b i e t u n g s - E d i c t.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Oberkärnten zu Bleiberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Eugen Ritter v. Dickmann, gegen Johann Scherl, pto. einer Wechselforderung pr. 8000 fl. C. M. c. s. c., die executive Feilbietung des, im Bezirke Epital am Mühldorfer Bache liegenden, auf 12,415 fl. C. M. geschätzten montanist. Hammerwerkes Mühldorf, bestehend aus zwei Berrenfeuern mit zwei Schlägen, einem Wärmefeuern mit einem Schläge und einem Bratsfeuer, so wie auch der mit diesem Werke in Verbindung stehenden, zum Grundbuche der löbl. Herrschaft Oberfallenthein gehörigen, und auf 3863 fl. 30 kr. C. M. geschätzten Civil-Realitäten: als: des Hammerwohnhauses sub Haus-Nr. 36 sammt Pferde- und Kühstall, Holz- und Wagenhütte, dann des bisher als Wohnung der Hammerarbeiter benützten Feilhauerhauses, endlich mehreren zum Theil zu Werkzwecken benützten kleinen Grundstücken in Mühldorf, bewilliget worden, und es habe das löbl. k. k. Bezirksgericht Epital mit Zuschrift vom 5. l. M., Zahl 1204, die Feilbietung der genannten Civil-Realitäten an das wohllöbl. k. k. illyrische Oberbergamt und Berggericht zu Klagenfurt übertragen.

Zur Vornahme dieser Feilbietung werden 3 Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 13. November 1843, die zweite auf den 13. December 1843, und die dritte auf den 15. Jänner 1844 mit dem Beisatze festgestellt, daß die Versteigerungen an den besagten Tagen um 9 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des wohllöbl. k. k. illyrischen Oberbergamtes und Berg-

gerichtes zu Klagenfurt Statt finden werden, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Die wesentlichsten Licitationsbedingnisse sind: das Hammerwerk Mühldorf wird unter Einem mit den Civil-Realitäten um den gesammten Schätzungswerth pr. 16,278 fl. 30 kr. C. M. ausgerufen, und diese Entitäten nur bei der dritten Tagsatzung unter der Schätzung hintangegeben werden.

Jeder Kauflustige hat vor gemachtem Anbote zu Handen der Licitations-Commission ein Badium von 1600 fl. C. M. zu erlegen, welches dem Meistbieter in den Meistbot eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach geschlossenem Licitations-Protocolle zurückgestellt werden wird.

Der Meistbieter ist gehalten, die Forderung des Crequenten, in so weit selbe in die Zahlungsreihe gelangt, sogleich nach rechtskräftiger Vertheilung bar zu bezahlen; die übrigen durch den Meistbot bedeckten Tabularposten aber nach Inhalt der betreffenden Schuldurkunden in das Zahlungsverprechen zu übernehmen, falls die Gläubiger ihre angewiesenen Forderungen nicht sogleich annehmen wollten.

Die weiteren Licitationsbedingnisse, die gerichtlichen Schätzungen, so wie der Bergbuchsextract können inzwischen in der Amtskanzlei dieser k. k. Berggerichts-Substitution und in der Registratur des wohlstöblichen k. k. illyrischen Oberbergamtes und Berggerichtes zu Klagenfurt eingesehen werden.

Bleiberg den 16. October 1843.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Vermischts Verlautbarungen.

Z. 2010. (2)

Nr. 2095

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es sey dem Johann Buttin, Besitzer einer zu Podlipa sub Hs. Nr. 22 liegenden, der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 205 dienstbaren Realität, wegen seines über Ein Jahr langen unbekanntes Aufenthaltes, in der Person des Niklas Podlizey, ein Curator bestellt worden.

Welches dem Verschollenen seiner Erscheinung oder Bekanntgabe seines Aufenthaltes wegen bei sonstigen Rechtsfolgen hiemit bekannt gegeben wird.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 29. September 1843.

Quittung und Beibringung der von der Uebernahme-Commission auszufertigenden Empfangs-Recognition, entweder bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Cameral-Zahlamte in den Provinzen, je nach dem Wunsche der Lieferanten, welches jedoch vierzehn Tage nach erfolgtem Contractsabschlusse bei der General-Direction für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen schriftlich zu erklären ist. — §. 9. Die Anbote zur Lieferung der verschiedenen Holzgattungen sind bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 27. December d. J. Mittags um 12 Uhr schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Holzlieferung für die Staats-Eisenbahnen“ zu überreichen. — §. 10. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Geschlechtsnamen des Lieferungslustigen unterfertigt seyn, und muß dessen Wohnort enthalten. Dasselbe hat zugleich mit Bestimmtheit die Gattung des Holzes, aus welchem die Schwellen erzeugt sind, und die Stückzahl der auf einen oder den andern, oder auf mehrere der in dem beigefügten Verzeichnisse benannten Lagerplätze zu liefernden gewöhnlichen $7\frac{1}{2}$ Schuh langen, dann der verschiedenen längeren behauten oder geschnittenen Schwellen auszudrücken; dann ist der Preis der gewöhnlichen Schwellen pr. Stück, und der Preis der behauten, so wie auch der Preis der geschnittenen längeren Hölzer pr. Cubik-Schuh in Ziffern und Buchstaben zu bezeichnen. — Auch muß in dem Offerte angegeben seyn, aus welchen Gegenden das zu liefernde Holz beige stellt wird. — §. 11. Die Offerte können sich auf die ganze Menge des in dem beiliegenden Ausweise enthaltenen Bedarfes an gewöhnlichen oder längeren behauten und geschnittenen Schwellen, oder auf geringere Partien beziehen; diese dürfen jedoch bei den gewöhnlichen Schwellen nicht weniger als zehn tausend Stücke, und bei den längeren behauten und geschnittenen Schwellen nicht weniger als das für die einzelnen Lagerplätze ausgemittelte Quantum betragen. — §. 12. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. — §. 13. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen. — §. 14. Bis zu dieser Ent-

scheidung bleibt der Differenz von dem Tage des überreichten Angebotes für den Inhalt desselben rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen. — §. 15. Längstens vierzehn Tage nach der Verständigung über die erfolgte Entscheidung hat der Differenz, dessen Anbot angenommen wurde, die Caution mit fünf Percent des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung entweder im Baren oder in hierzu geeignetem österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 174 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Versreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und niederösterreich. Kammerprocuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherstellung eingebrachten Effecten werden in dem Maße, als sich die Höhe der Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurück ersetzt werden. — §. 16. Sollte sich der Lieferungsunternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommenen Verbindlichkeiten in Bezug auf die Güte und Menge des Holzes oder auf den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu erheben, und rückichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten oder sich an das Versprechen zu halten, und auf des Unternehmers Gefahr und Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, um welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen und sich an dem Vermögen und rückichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen, wobei der Unternehmer die von der für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahn bestellten Rechnungsbehörde ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden Kostenbetrages als einen vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenweise, anzuerkennen sich erklärt.

Bedarfs = Ausweis.

Herzial - Lagerplätze	gewöhnliche Schwellen 6" dick, 9" v. breit	behauene Schwellen 6" dick, 9" v. breit	Geschnittenes Holz																		
			4 Zoll dick								6 Zoll dick										
			12 Zoll breit												16 Zoll breit						
			Länge in Wiener Fuß																		
Zahl der erforderlichen Stücke.																					
Auf der Nordbahn in der Strecke von Olmütz bis Pardubitz																					
Olmütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	—	84	—	—	—	—
Hohenstadt	12900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	173	—	259	—	—	—	—
Sichelsdorf	24933	38	83	11	5	—	10	—	44	77	63	18	42	44	23	4	4	4	4	7	—
Triebsitz	21732	36	72	10	8	—	16	—	40	70	56	16	32	40	12	4	4	4	4	6	—
Wildenschwerdt	23113	12	28	4	4	—	8	—	16	28	22	8	14	16	6	2	2	2	2	2	—
Köhen	15600	12	28	4	4	—	8	—	16	28	22	8	70	16	90	2	2	2	2	2	—
Zavonitscheß	25233	39	83	11	5	—	10	—	44	77	63	17	43	43	24	5	5	5	5	7	—
Pardubitz	16380	60	92	12	8	—	16	—	48	84	70	8	30	48	6	2	2	2	2	10	—
Zusammen	139891	197	386	52	34	—	68	—	208	364	296	75	460	207	504	19	19	19	19	34	—

Merarial = Lagerplätze	gewöhnliche Schwellen 6" dick, 9" v. breit	behauene Schwellen 6" dick, 9" v. breit	Geschnittenes Holz															
			4 Zoll dick								6 Zoll dick							
			12 Zoll breit								16 Zoll breit							
			Länge in Wiener Fuß															
7 1/2	9	10	4	6	13 1/2	13 3/4	15	16	8	8 1/2	9	12	14	16	9	12	13	14
Zahl der erforderlichen Stücke.																		
Auf der Südbahn in der Strecke von Mürzzuschlag bis Graß.																		
Mürzzuschlag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	24	—	—	—	—
Kindberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	—	70	—	—	—	—
Bruck	6693	16	31	4	2	1	—	1	13	23	20	22	14	26	—	—	—	3
Bärnegg	9713	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mirniß	10528	12	16	2	—	—	—	—	8	14	12	4	8	—	—	—	—	2
Frohnleiten	12699	36	48	6	4	8	—	—	24	42	36	12	24	—	—	—	—	6
Peggau	8719	36	48	6	4	8	—	—	24	42	36	32	24	31	—	—	—	6
Kl. Stübing	7175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zudendorf	8457	36	48	6	2	4	—	—	24	42	36	12	24	—	—	—	—	6
Weinzirl	6920	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graß	8594	214	296	37	10	1	—	42	146	255	218	76	146	4	—	—	—	36
Zusammen	79498	350	487	61	22	22	—	43	239	418	358	222	240	155	—	—	—	59

Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 14. November 1843.

900

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2015. Nr. 27671.

C u r t e n d e

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 14. v. M. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1. Dem Joseph Häußle, Inhaber einer lithographischen Anstalt, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 74, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung der Spielkarten, wodurch dieselben mittelst lithographischen Verfahrens dauerhafter colorirt, dann fester und billiger erzeugt werden, und beim Spielen weniger der Bezeichnung unterworfen sind als bisher. — 2. Dem A. M. Birnbaum, und dem Lenk, Handelsmann, wohnhaft in Teplitz in Böhmen, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung von Metall-Schreib- und Reißfedern, welche nur einmal mit Tinte gefüllt, durch den dabei befindlichen Dorn, Metallstiel, und das sogenannte Pleinement für den Gebrauch von Kanzleien und Zeichner ganz geeignet seyen, wobei übrigens die Schreibfedern mit allen Arten Stahl oder Gänsefedern versehen werden können, die Reißfedern aber durch Nachdrücken des Dornes sich zu dünneren und stärkeren Linien verwenden lassen, und außerdem durch das Reinigen der Rastrie- oder Schreibspitze des Pleinements jahrelang erhalten werden können. — 3. Dem Jngg. Plon, Rauchwarenfärber, wohnhaft in Prag, Nr. E. 86/1, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, alle Gattungen von Rauch- und Pelzwerk mittelst eines eigenen, aus einer Mischung verschiedener Ingredienzien bestehenden Farbstoffes in der Art zu färben und herzurichten, daß das Haar an Elasticität gewinne, das natürliche Fett und andere schädliche Bestandtheile entfernt, Güte und Dauerhaftigkeit bezweckt, und dem Eindringen der Motten und des Ungeziefers vorgebeugt werde. — 4. Dem Franz Bauch, Zeugmachergeselle, wohnhaft in Wien, Sumpendorf, Nr. 331, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Vorrichtung zur Verfertigung von Damenmiedern ohne Nadelstiche auf einem gewöhnlichen Taffetstuhl, deren Wesenheit darin bestehe, daß die so erzeugten Mieder nur mehr der Einbördelung der Ränder und der Achselbänder bedürfen, wodurch viel Mühe und Zeitaufwand erspart werde; daß sie ferner vollkommen passen, keinen Druck verursachen und jedem Körper

perbau angeeignet seyen. — 5. Dem Johann Loos, befugten Packer- Arbeiter, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 1, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Schnell-Kaffeh-Koch-Maschine, welche aus drei Haupttheilen: der Spiritus-Heizung, dem Koch-Apparate und dem Oberbehälter bestehe, und deren innerer Röhrenlauf so eingerichtet sey, daß man mittelst einer unten angebrachten Pippe nach Belieben Kaffeh oder Obers allein herablassen könne. — Laibach am 13. Novem- ber 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 2022. (1) Nr. 18118.

Laut hoher Gubernial-Verordnung vom 6. October d. J., Zahl 24090, hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret vom 21. September l. J., Z. 29231, der Gemeinde Mannsburg die angesuchte Bewilligung zu ertheilen geruht, drei neue Fahr- und Viehmärkte, und zwar am 16. März, 6. Novem- ber und 13. December jeden Jahres abhalten zu dürfen. — Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 27. November 1843.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 2023. (1) Nr. 12688/2249.

C o n c u r s

zur Besetzung der controllirenden Amtschreiberstelle bei der Staats- herrschaft Sachsenburg in Kärnten. — Bei dem Verwaltungsamte der Cameral- herrschaft Sachsenburg in Kärnten ist die mit einem Gehalte jährl. dreihundert fünf- zig Gulden C. M., freier Wohnung im herrschaftlichen Schloßgebäude, und dem Holz- deputate jährlicher zehn Klafter harter Scheiter verbundene controllirende Amtschreiberstelle erledigt werden, zu deren provisorischer Wie- derbesetzung hiemit der Concurs bis letzten December 1843 ausgeschrieben wird. — Alle jene activen Beamten oder Quiescenten, welche sich um diesen provisorischen Dienstpos- ten bewerben wollen, haben daher ihr gehö- rig belegtes Gesuch mit Nachweisung des Le- bensalters, der zurückgelegten Studien, bis-

herigen Dienstleistung, tadellosen Sittlichkeit, dann der Kenntniß der Landamtmirung, und der auf den Staatsgütern eingeführten Rechnungs-Manipulation, endlich der Fähigkeit zur sogleichen Leistung einer baren oder fidejussorischen Dienstcaution im Gehaltsbetrage, unter Anschluß der Qualifikationstabelle, vor Ablauf des festgesetzten Concurstermines bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung zu Klagenfurt im vorgeschriebenen Dienstwege zu überreichen, und darin zugleich anzuführen, ob und in welchem Grade der Bittsteller mit einem Beamten dieser Cameralbezirks-Verwaltung, oder jener der Staatsherrschaft Sachsenburg verwandt oder verschwägert sey. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 22. November 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 2024. (1) Nr. 2079.
Amortisations-Edict.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Realinstanz, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Theresia Rohman, grundbüchlichen Besitzerin des, der Stadtgült Neustadt sub Rect. Nr. 161 dienstbaren Hauses sammt Garten, in die Amortisation der, auf dieser Realität mittels des Verfahrungsprotocolls ddo. 13. März 1789, 16. April 1789, zu Gunsten des Franz v. Bernardij'schen Verlasses vorgemerkten Sappost, mit Bescheid vom heutigen genehmigt worden.

Es haben sonach alle Jene, welche auf diese Sappost einen Anspruch zu machen gedenken, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, als im Widrigen dieses Verfahrungsprotocoll kraft- und wirkungslos erklärt und auf weiteres Anlangen der Theresia Rohman dessen grundbüchliche Lösung veranlaßt werden würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 6. Juli 1843.

Z. 2005. (2) Nr. 547.
Edict.

Das Bezirksgericht Glödnig macht bekannt: Man habe den Anton Brauß von Kofsch über dessen Ansuchen, wegen Sanges zur Trunkenheit und Verschwendung, unter Curatel zu setzen, und demselben den Rathhaus Jesch von Utiik zum Curator aufzustellen befunden, wornach sich Jedermann zu benehmen wissen möge.

Bezirksgericht Glödnig am 24. November 1843.

Z. 2027. (2) Nr. 2289.
Edict.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit bekannt gemacht: Es

haben sich alle jene, welche auf den Verlaß des zu Sainig sub Haus Nr. 49 verstorbenen Hubenbesizers und Weinhändlers Johann Rohman, aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen vermeinen, oder in den Verlaß schulden, den 7. December l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei, bei Vermeidung der Folgen des S. 814 b. G. B. zu melden. Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Laß den 21. November 1843.

Z. 1459. (5) Nr. 2079.
Amortisations-Edict.

Vom gefertigten Bezirksgerichte, als Realinstanz, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Theresia Rohman, grundbüchlichen Besitzerin des, der Stadtgült Neustadt sub Rect. Nr. 161 dienstbaren Hauses sammt Garten, in die Amortisation der, auf dieser Realität mittels des Verfahrungsprotocolls ddo. 13. März 1789, 16. April 1789, zu Gunsten des Franz v. Bernardij'schen Verlasses vorgemerkten Sappost, mit Bescheid vom heutigen genehmigt worden.

Es haben sonach alle Jene, welche auf diese Sappost einen Anspruch zu machen gedenken, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen so gewiß geltend zu machen, als im Widrigen dieses Verfahrungsprotocoll kraft- und wirkungslos erklärt und auf weiteres Anlangen der Theresia Rohman, dessen grundbüchliche Lösung veranlaßt werden würde.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 6. Juli 1843.

Z. 2001. (3) Nr. 1739.
Edict.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiemit bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen der Maria Buzhar von Puttergeschieß, in die executive Feilbietung der, dem Bernhard Potokar gehörigen, dem Gute Weixelbach sub Rect. Nr. 2 b et 107 c dienstbaren, auf 452 fl. geschätzten Realität in Pesheneg, pr. 23 fl. 44 kr. c. s. c. genehmigt, und seyen zu deren Vornahme die 5 Tagssagungen auf den 7. October, 4. November und 2. December d. J., Vormittags 10 Uhr in loco Pesheneg mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Tagssagung auch unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswertbe pr. 452 fl. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract und die Licitationshedingnisse können hiergerichts eingesehen werden. Bezirksgericht Weixelberg am 11. August 1843.

Anmerkung. Da zur zweiten Feilbietung kein Kauflustiger erschien, so hat es bei der dritten auf den 2. December l. J. angeordneten Feilbietung sein Verbleiben. Bezirksgericht Weixelberg am 7. November 1843.